Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie

I. Name und Sitz der Gesellschaft

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie" (abgekürzt SGNC 1954 - 1983 "Vereinigung der Schweizerischen Neurochirurgen") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der administrativen Geschäftsstelle.

2. Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie ist Mitglied der "Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helveticorum" (fmCh) und gehört der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) im Sinne der Zentralstatuten vom 13. März 1986 an. Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden (z. B. WFNS, EANS), Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

II Zweck und Mittel der Gesellschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie setzt sich zum Ziel:

1. **Allgemein**
Förderung der Neurochirurgie, Planung der neurochirurgischen Versorgung der Schweiz, Vertretung der spezialärztlichen Standesinteressen.

2. **Speziell**
Die SGNC setzt sich für die Förderung des fachspezifischen Unterrichts, der Weiterbildung, der Fortbildung und der Forschung in der Neurochirurgie sowie die Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit den klinischen Neurowissenschaften, speziell der Neurologie und der Neuroradiologie zum Ziel. Weiter setzt sie sich für die Planung und Überwachung der Ausbildung junger Neurochirurginnen und Neurochirurgen und die Durchführung der Prüfung zur Erlangung des Spezialarzttitels gemäss Ausbildungsreglement vom 06.09.2007 ein. Die SGNC stützt sich bei der Weiter- und Fortbildung auf das Medizinalberufegesetz MedBG (eidgenössische Prüfung Humanmedizin) und die Weiterbildungsordnung des SIWF (Vergabe Facharzttitel). Sie unterhält die Pflege der Beziehungen zwischen Mitgliedern der Gesellschaft sowie Kontakte zu den Mitgliedern der fmCh und zu Vertretern von Grenzgebieten und Institutionen im In- und Ausland.

 Die Gesellschaft setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin auf dem Gesamtgebiet der Neurochirurgie ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.

 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, die der beruflichen Interessen sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH, die übergeordneten kantonalen Gesundheitsgesetze, Verordnungen der kantonalen Ärztegesellschaften und die Empfehlungen der SAMW.

III Mitgliedschaft

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie setzt sich zusammen aus:
- Ordentlichen Mitgliedern
- Ausserordentlichen Mitgliedern
- SYNS Mitgliedern
- Assoziierten Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freien Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Spezialärztinnen und -ärzte für Neurochirurgie mit FMH-Titel aus der Schweiz oder Facharzttitel aus der Europäischen Union. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ferner dürfen diejenigen ausländischen, nicht EU-Staatsangehörigen Neurochirurginnen und Neurochirurgen als ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche von kantonalen Behörden als Chefärztinnen und Chefärzte oder Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte neurochirurgischer Universitätskliniken oder offizieller Kliniken an Kantonsspitälern ernannt wurden.

2. Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliches Mitglied kann jede schweizerische oder ausländische Ärztin und jeder schweizerische oder ausländische Arzt aufgenommen werden, wenn die Genannten ein nachweisbares Interesse für die Neurochirurgie besitzen oder sich um dieses Gebiet verdient gemacht haben. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3. SYNS Mitglieder (Swiss Young Neurosurgeons)

Als SYNS Mitglied kann jede und jeder an einer anerkannten schweizerischen Neurochirurgischen-Klinik in Weiterbildung zum Neurochirurgie-Facharzt stehende Assistentin bzw. Assistent mit einer gesicherten Weiterbildungsstelle aufgenommen werden, sobald er oder sie das zweite Weiterbildungsjahr abgeschlossen hat. Der oder die Weiterbildungsverantwortliche dieser Weiterbildungsstätte muss den Antrag unterzeichnen. Die Mitgliedschaft in der SYNS wird automatisch nach Erlangung des neurochirurgischen Facharzttitels spätestens zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft mutiert. Die Mitgliedschaft in der SYNS erlischt bei Abbruch der neurochirurgischen Weiterbildung automatisch. Eine Ausnahme gilt für SYNS-Pastpräsidentinnen und -Präsidenten: Ihre Mitgliedschaft bleibt bis zum Ausscheiden aus dem SYNS-Vorstand gültig. Die SYNS-Mitglieder verfügen über dasselbe Stimm- und Wahlrecht wie die ordentlichen Mitglieder.

4. Assoziierte Mitglieder

Die Gesellschaft kennt die Kategorie der assoziierten Mitglieder zur Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit. Als assoziierte Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in den Neuro- und Kopffächern tätig sind.

Assoziierte Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und verfügen weder über ein aktives noch passives Wahlrecht. Sie entrichten einen gegenüber den ordentlichen Mitgliedern reduzierten Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

5. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche die Neurochirurgie besonders gefördert oder sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von allen Mitgliedern an den Vorstand vorgeschlagen werden. Die

Ehrenmitglieder sind hinsichtlich des Stimmrechts den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

6. Freie Mitglieder

Ehemalige ordentliche Mitglieder im Ruhestand, welche weiterhin Interesse an der Gesellschaft bezeugen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

7. Aufnahmeformalitäten

a) Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der Kandidatin / des Kandidaten. Diesem ist eine schriftliche Empfehlung durch zwei ordentliche Mitglieder beizulegen. Über die Aufnahme wird im Vorstand abgestimmt, wobei das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt.

Die Liste sämtlicher Neumitglieder wird auf der SGNC-Webseite im internen Mitgliederbereich publiziert. Mit der Publikation beginnt die Rekursfrist zu laufen. Rekurse gegen Aufnahmeentscheide des Vorstands sind innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich und begründet bei der SGNC-Geschäftsstelle einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet als Rekursinstanz endgültig über den Rekurs. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) SYNS Mitglieder werden durch den Vorstand auf Antrag der oder des für ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – für die Dauer der Weiterbildung – aufgenommen.

c) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs der Kandidatin oder des Kandidaten. Eine Empfehlung durch ordentliche Mitglieder ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

d) Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes (einfaches Mehr).

e) Ordentliche Mitglieder, welche in den Ruhestand treten, können den Wechsel zur freien Mitgliedschaft schriftlich beim Generalsekretariat beantragen. Der Vorstand entscheidet über die freie Mitgliedschaft.

f) Ordentliche Mitglieder, welche vorübergehend ihren Arbeitsort ins Ausland verlegen, können auf Antrag an den Vorstand ihre Mitgliedschaft für diese Zeit sistieren lassen. Nach Rückkehr in die Schweiz wird die Mitgliedschaft auf Benachrichtigung wiederum in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt, der dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen ist.

b) Durch Streichung der Mitgliedschaft wegen zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags. Sie fällt in die Kompetenz des Vorstandes und kann von diesem erst nach Mahnung des Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief beschlossen werden.

c) Durch Ausschluss. Er kann auf Antrag des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Der Ausschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen und ist dem Mitglied ohne Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

d) Durch Tod des Mitglieds.

e) Die SYNS Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch ihrer Neurochirurgischen-Weiterbildung.

9. Bearbeitung von Mitgliederdaten

Die SGNC ist berechtigt, Mitgliederdaten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und Fachgesellschaften weiterzugeben, um einen periodischen Datenabgleich zu ermöglichen. Diese Daten dürfen ausschliesslich für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SGNC und der Aufgaben der SGNC verwendet werden. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken oder an Dritte ist nicht gestattet.
Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

IV Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen, die Delegierten und Revisoren.

1. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel 1x pro Jahr während der wissenschaftlichen Jahrestagung statt. Nach Bedarf kann die Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder zu ausserordentlichen Versammlungen einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste und allfällige Liste der Kandidierenden (Ämter und Mitgliedschaft) wird allen Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung elektronisch zugestellt.

Die Generalversammlung nimmt den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten und den Bericht der Kassierin bzw. des Kassiers entgegen und erteilt die Décharge. Sie wählt turnusgemäss einen neuen Vorstand.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin, dem Präsidenten resp. beim Vorstand eingereicht werden.

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigen Mitglieder auf schriftlichem Weg. Der Vorstand resp. die Generalversammlung, können die Durchführung einer Urabstimmung beantragen, und zwar durch ein einfaches Mehr im Vorstand resp. an der Generalversammlung. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes. Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder gefasst.

Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener oder elektronischer Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.

Eine Abstimmung oder Wahl kann auf Beschluss des Vorstands elektronisch vor Ort oder auf elektronischem Weg im Vorfeld an die Generalversammlung erfolgen, zu welcher jeweils alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

Der Vorstand kann die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung beschliessen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung führt die administrative Geschäftsstelle ein Protokoll, welches im internen Bereich der SGNC-Webseite zur Verfügung gestellt wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern an der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

An der Generalversammlung werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehr die Mitglieder des Vorstands für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Delegierten, Kommissionsmitglieder und Revisoren werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Wird eine elektronische Wahl durchgeführt, gilt das einfache Mehr aller eingegangenen korrekt abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- Der oder dem President-elect
- Der Past-Präsidentin oder dem Past-Präsidenten
- Der Kassierin oder dem Kassier
- Der Präsidentin oder dem Präsidenten der KWFTP
- Ex-officio Präsidentin oder Präsident der SYNS
- 1-3 Beisitzenden.

Weitere Bestimmungen:

- Dem Vorstand soll nach Möglichkeit eine Lehrstuhlhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angehören. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich universitären, nichtuniversitären und privatärztlichen Vertretenden, Sprachregionen und Geschlecht zu achten.
- Eine Vertretung der WINS (Women in Neurosurgery Switzerland) wird als ständiger Gast ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- Bei Wahlen oder Wiederwahlen soll keine 2. Person aus einer Klinik bzw. einem Institut zugelassen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.
- Mitglieder des Vorstands, von Kommissionen, Delegierte sowie Mitglieder von Task Forces legen potenzielle Interessenkonflikte offen und treten bei entsprechenden Geschäften in den Ausstand. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt 6 Jahre: jeweils 2 Jahre als President-elect, Präsidentin/Präsident und Past-Präsidentin/Past-Präsident agiert. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Für die Präsidentin oder den Präsidenten ist lediglich nur eine zusätzliche 2. Amtsperiode von 2 Jahren als Präsidentin/Präsident möglich. Die ununterbrochene Vorstandstätigkeit der Präsidentschaften ist auf 10 Jahre, die der übrigen

Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert. Nach einer Übergangsfrist von 4 Jahren können sich ehemalige Vorstandsmitglieder erneut zur Wahl stellen.

Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz.

Dem Vorstand obliegen

a) Die Vorbereitung (Traktanden), Einberufung, Leitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dringende Traktanden anstehen oder wenn (20%) der Mitglieder dies verlangen.
Protokolle der Generalversammlung sind den Mitgliedern auf der SGNC-Webseite zur Verfügung zu stellen.

b) Einberufung und Leitung der wissenschaftlichen Tagungen.

c) Die Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.

d) Die Führung der Gesellschaft nach aussen, soweit dies nicht von den Delegierten wahrgenommen wird. Präsidentin bzw. Präsident und Sekretärin bzw. Sekretär führen einzeln rechtsverbindliche Unterschrift.

e) Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer oder standespolitsicher Art können vom Vorstand Kommissionen einberufen werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

f) Die Kassierin oder der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie bzw. er legt an der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die beiden Revisorinnen oder Revisoren vorgängig geprüft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an die administrative Geschäftsstelle delegieren.

3. Weitere Organe

a) Kommissionen

Die Kommissionen sind vom Vorstand einberufene ständige beratende Organe, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, welche in einem Kommissionsreglement definiert wird. Ihre Präsidentschaft und Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und durch die Generalversammlung für vier Jahre bestätigt. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss an der Generalversammlung aufgelöst werden.

b) Delegierte

Delegierte vertreten die Interessen der SGNC in anderen Organisationen, Verbänden oder Gremien, die sich mit beruflichen, standespolitischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens und der Neurochirurgie befassen. Sie werden alle vier Jahre vom Vorstand bestimmt und an der Generalversammlung gewählt oder bestätigt. Delegiertenfunktionen können durch Beschluss an der Generalversammlung aufgehoben werden.

c) **Vereinigungen**
Der Vorstand kann Vereinigungen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, einsetzen. Die Satzung der Vereinigung wird durch den Vorstand genehmigt. Vereinigungen dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung oder kann entscheiden, ein festgelegtes Budget zur zweckgebundenen selbständigen Verwendung zu sprechen. Vereinigungen erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht und informieren über die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung der Vereinigung und integriert sie in ihren Bericht an der Generalversammlung. Der Vorstand kann eine Vereinigung auflösen, wenn deren Tätigkeit abgeschlossen ist. Vereinigungen handeln im Namen der SGNC nur im Rahmen der vom Vorstand erteilten Kompetenzen. Die Vereinigungen sind auf der SGNC-Webseite namentlich publiziert.

d) **Task Forces**
Task Forces sind Gremien mit einer inhaltlich definierten Aufgabe, sowohl gesellschaftsintern als auch übergreifend. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und legt das Ausmass und die Grenzen der Aufgabe fest. Task Forces rapportieren an den Vorstand und an andere beteiligte Organisationen. Sie können vom Vorstand nach Beendigung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

e) **Amtsdauer**
Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen, sowie die Delegierten sind maximal einmal wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

4. Geschäftsstelle
Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit eine Geschäftsstelle beauftragen. Die Geschäftsstelle unterstützt und berät den Vorstand, führt die administrativen Geschäfte der Gesellschaft und nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden durch den Vorstand geregelt.

V Finanzen

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengeldern, übrigen Einnahmen sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag der Kassierin oder des Kassiers oder des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr festgesetzt. Ehren- und freie Mitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die zwei Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren prüfen jährlich die Rechnung und legen an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

VI Kommunikation

Die Gesellschaft ist berechtigt, offizielle Kommunikationsorgane sowie digitale und analoge Kommunikationskanäle zu betreiben, die der Verbreitung von Fachinformationen, der Kommunikation mit ihren Mitgliedern und der Förderung des Vereinszwecks dienen.

VII Statutenrevision

1. Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder. Über den Antrag entscheidet die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei jeder Statutenänderung sind allfällige Verknüpfungen mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Swiss Federation of Clinical Neurosocieties (SFCNS), der FMH und der fmCh zu berücksichtigen.

VIII Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder traktandiert werden. Die Auflösung kann nur durch eine Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden an der Generalversammlung beschlossen werden.

2. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Auflösung muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung eines allfällig freiwerdenden Vermögens der Gesellschaft Beschluss fassen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. Oktober 2026 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Prof. Dr. med. Oliver Bozinov
Präsident

PD Dr. med. J.-Y. Fournier
President-Elect